

h. 99, 26.

299.

Y b  
277

Feuerordnung der  
Stadt Freiberg /  
Auffgericht im Jare / Nach  
Christi gepurt /

M. D. LVI.





# Vorrede.



**B**wol inn beylicher  
Göttlicher schriftt meldunge  
geschicht / Das aller mensch-  
licher vleiss vorgeblich vnnnd  
vmbsonst angewant / wo Got  
nicht selber der Schutzherr vñ  
Huteman sey / So ist doch dasselbige dahin  
nicht zuuornehmen / das darumb jederman  
sorglos sein / Aber einer Christlichen Obrig-  
keit nicht geziemen solte / ihre zugethane zu vlei-  
ssiger auffriehunge anzuhalten vnd zuermanen  
vnd besorglichen vnfall / durch zeitlich vor-  
betrachten / soniel menschlich vnd möglich /  
zuuorhütten helffen.

Dieweil dann öffentlich am Tage / vnnnd  
vielmals die erfahrung geben / was grosser scha-  
de durch Feuers not eruelget wo die eigner vor-  
warlosunge halb / aber sonst andrerwege ent-  
standen / Vnd derselbigen vornehmlich durch  
Gottes genedige vnd sonderbare hülffe / dann  
auch durch mögliche were vnd rettunge nicht  
gesteuert vnnnd raum gelassen / So will die vn-  
meidliche notturfft erfordern / das auff solchen  
fahll / den Gott gnediglichen vorhüten wolle /

A 4 Auch

Auch vmb besserer Ordnunge willen vorsch-  
ungen geschehen / Weiss sich ein jeder alhier /  
inn solcher vorfallender Feuersnoth mit hülff  
vnd leschunge zubezeygen.

Derwegen wir Burgermeister vnnnd Rath  
der Stadt Freibergt inn erwegnus was nach-  
theyl auch aus deme mehrmabls ergangen /  
das die leut so zu dem Feuer lauffen / sonder-  
lich im ersten erschrecken entsatzt / vnd ob dem  
das sie thuen solden / vorstürtzt / vnnnd müßig  
stehen / Nachuolgende Feuerordnunge nach  
diser Stadt itzigen gelegenheit gestelt / Zuor-  
sichtig / da der von gemeyner Burgerichafft  
alhier / Als wir vns gentslich vorsehen / nach-  
gegangen / solches zuabewendunge zufallen-  
den Feuerschadens vormittels Götlicher hülff  
nutzbarlichen erspriessen werde.

Dierauff allen vnsern Mitbürgern / Ein-  
wonern / Hausgenossen / Handwergesellen  
vñ andren / so sich in vñ aussershalb der Stadt  
alhier nehren / vnnnd beywonende sein / bey  
schwerer straff entpfelhende hernachuolgende  
Ordnunge in allen ihren Articlen vnd puncten  
vnwegerlichen zuhalten / vnd der / iedem selbst  
zum besten vnd verhütunge eygens vnd gemey-  
nen schadens trewlich zugeleben.

Vnd

Vnd wollen dabey vornemlich geboten  
haben / das ein ieder Gastgebe / Wein vnd  
Bierschenke / Hausuater / Wirt vnd Wirtin-  
ne / auff sein Beste / Feuerstadt / Feuer vnd  
Lichte / in Heusern / Kamern vnd Stellen /  
zum treulichsten / abents vnd morgens selbst  
zusehe / vnd nicht gestatte mit brennenden Lich-  
ten / one Laterne / aber auch mit Spenen /  
Schöben vnd Rihn auff den Bödenen vnd  
in den Stellen umbzugehen.

Vnd derwegen ein ieder bey seinen pflichten  
damit er dem Churfürsten zu Sachsen zc. vn-  
serem gnedigsten Herren vnd vns vorwanth /  
Auff seinen Nachbar vnd desselbigen Feuer  
vnd Feuerstette / souiel ihm möglich / achtunge  
habe / woe gebrechen vnd gefahr gespürt / so  
nicht wol vorzugt leyden kan / solches bene-  
ben den verordneten Gassen schöpffen ane seum-  
nus vns dem Rade / aber Regirendem Bürger  
meister ankünde / Vnd wo die net vorhanden /  
vnseumlich vñ ihelbelder dauon / itzt benümp-  
ter orte / anzeyge thuen.

I.



ND Erstlich / So irgent inn  
einer Pfarr Feuer auskumpt / wel-  
ches Gott gnediglichen vorhüt-  
te / So sollen folgende Dand-  
A iij wergel

werge/als Fleischer/ Küttler/ Becken/ Küch-  
ler/ Sensenschmiede/ Klingenschmiede/ Kup-  
perschmiede/ Kürschner/ Schneider/ Düter/  
Glaser/ Döcker/ Balbirer/ vnd die Messerer/  
Alle mit iren Gesellen vnd Gesinde/ zum Feuer  
eylen/ vnd mit leschen/ steygen/ wasser zutra-  
gen/ vnd andrem geschickt sein/ vnd das nach  
ihrem gantzen vormügen vnd vleiss weren.

## II.

**S**zu sollen die Bader/ mit ihrem eygnen  
Gefess vnd Gesinde/ wasser zutragen/  
vnd desselbigen warten.

## III.

**E**s sollen die Brewer/ mit ihren Gesellen  
vnd Helffertnechten/ Vnd die Müller  
mit ihrem Gesinde/ die Themme/ in den  
selbigen gassen/ mit den dazu verordentē schütz-  
bretten/ zuringe vmb das Feuer/ an viel enden  
machen/ Damit man das wasser auffabe/  
vnd nicht vorlauffen lassen/ Sollen die Flößer  
fertigen/ vnd das wasser zum Feuer weisen.

## IIII.

**S**iese Handwerge/ Als schuster vnd Ger-  
ber/ sollen mit ihren Gesellen allen/ von  
stundan/

stundan/wan̄ das Feuer auskumpt/die Feuer=  
eymer indem Radthausse/zu dem Feuer bestel=  
len / tragen vñnd tragen lassen / Vñnd darauff  
sehen / das damit nicht geseumet werde / vñnd  
acht haben / das sie widerumb inn das Radt=  
haus zusammen bracht / Auch getrewlich da  
neben helfen weren.

## V.

**S** auch iemandes Knecht vñnd Pferde/  
zufelde oder vor der Stadt weren / Als  
sollen die als balde / so Feuer auskumpt  
vñnd den Sturmschlagk hören / mit den Pfer=  
den in die Stadt eilen / vñnd wasser aber andere  
notturfft / vleissig helfen zuführen vñ fördern.

## VI.

**E**s sollen die Bierschröter vñnd Maltzmil=  
ler / die Feuerhocken vñnd Leitern / von  
stundan / so man Feuer schreyt vñnd stür=  
met / auff ihrem wagen / zu dem Feuer führen/  
Dazu sollen die Wagner / Stellmacher / Sey=  
ler vñnd Riehmer / alle mit ihrem Gesinde / hel=  
ffen auffladen / vñ balde vngeseumet hintragen  
vñ sich in der Pfarr darin̄ das Feuer auskumpt  
zu den Leyttern vñ Feuerhocken der orte finden/  
Dazu des Radts Wagenknechte im Werstall/  
mit der Stadt Pferden / auch was von nöten  
ist zuführen sollen.

## VII.

**E**s sol der Bergkmeister sampt allen Stel-  
gern vnd Dewern / so nicht in der Gruben  
sein / Desgleichen die Zimmerleut / Meu-  
rer / Bender / Ziegelstreicher vnd Tischler /  
sampt allen iren Gesellen zum abschlahen der  
Schindel / vnd nicht Ziegeldach / Auch nie-  
derrreissen der gepende / Doch nicht ehe dan es  
die notturfft erfordert / oder bevolhen wird /  
hiermit verordent sein / vñ sich nach dem Win-  
de richten.

## VIII.

**A**uch sollen die Tuchmacher sampt ihren  
Ferbem vnd Tuchknappen / auff das  
flugtfeuer vnd den Windt / mit dem  
Feuersprützen gute achtung haben / Der dan  
ein itzlicher / nach des Rads Satzunge / bey  
sich haben sol / bey straff.

## IX.

**W**er hinfurt in der Stadtweichbilde new  
bawen aber sonst seine behausunge bes-  
sern wil / sonderlich die so vermügens sein  
vnd mit feuerwerck vmbgehen / Als Becken /  
Schmiede / Schlösser / Seyffensieder / Top-  
per / Weinbrüer / Meltzer / Auch Seyler vnd  
Bender / die sollen steynerne Feueressen bauen /  
Vnd



Vnd die Bretterne scheydewende zwischen den  
Deusern gar abethuen / Vnd darzu sol ein  
Nachbar dem andern / nach erkentnus des  
verordneten Stadtrichters vnd Scheppen hül  
ffe thuen / damit Steynerne oder Leyhmene  
gemacht werden.

Sollen auch die Wasserrinnen souel mü-  
glichen / zwischen den Deusern ausbarren /  
vnd auch zwischen ihnen Steynerne Gibel /  
dazu ein Radt einem ieder Bürger Zwoy Tau-  
sent Mauersteyn zusteuern gibet / oder gefleibte  
Gibel bauen / vnd mit keinen Schindel bede-  
cken bey straff.

## X.

**E**s sol auch ein itzlicher Bürger Inn der  
Stadt / seine behausunge mit mehrern  
feuerholtze / dan souel er desselbigen win-  
ters beyleufftig zur notturfft bedarff / nicht  
belegen / Auch sein Keyssholtz / die Bottner  
vnd Tischer spehne / vnd aldt gepichte fass vn  
alles dadurch leicht gezündet werden mag / an  
sichersten ort seiner behausung / vnd da am we-  
nigsten mit Feuer vn Lichten zuschaffen / ordne  
Dergleichen keine Kohlen nach Asche wider  
von Backen nach Breuen / inn Fassen oder  
sonst auff die böden setzen / bey straff.

**B**

Es sol

## XI.

**E**s sollen auch alle Quartal / die verordnen-  
ten Gassenschöpffen / in vnd vor der Stadt  
in des Rads Weichbilde / die Feueressen  
besichtigen / vnd da keine vorhanden / densel-  
bigen leuten / zufuereu vorbitten / Auch auff  
das vbrige holtz vnd reissig / mit vleis achtung  
geben / wo sie gebrechen vormercken / Vns  
dem Rade ansagen / vnd auff beuchl / die ge-  
brechen abschaffen / vnd anders zubauen von  
Radtswegen gebieten / bey straff.

## XII.

**E**n iher Hauswirt / sol auch seine Feuer-  
meuer / alle Quartal / oder auff's wenigste  
alle halbe Jar / keren vnnnd fegen lassen /  
bey straff.

## XIII.

**A**uff Gemeiner Stadt Feuergerethe / so  
itzz vorhanden vnd förder gezeugt / vnd an  
bequeme ort inn die Pfahrren geordnet  
werden solt. Als Feuerhocken / Folgen vñ Leit-  
tern / forn mit eyssern stachel / Sollen die neh-  
sten zwene Nachtbarn / achtunge vnnnd die  
Schlüssel dazu haben / vnd aussershalb der no  
niemandes ane derselbigen vorwissen etwas  
dauon nehmen vnd wegt tragen / bey straff.

Vnd so was manglen / vnd daran zubessern  
vnd

Vnd zumachen von nöten / damit die Leut im  
steygen der Feuer not / nicht schaden nehmen /  
Vns dem Radte / dasselbige gut fertigen zulass  
sen / in alle wege ansagen / Darauß dann vn  
ser Baumeister vnd Wargemeister bey vorlust  
ihres dinsts / vleissige auffachtunge haben sol  
len.

### XIII.

**S**ELBA Baumeyster sol zu ieder zeit / vnd  
alle wochen / auff die Wasserbüten vnd  
Zubere / so bey den Rörkasten verordnet  
auffsehen / Das die selbigen vntadelhafftige  
gehalten / in vorfallender not zugebrauchen /  
Vnd zu Sommerzeit / stets mit wasser gefül  
let / vnd im Winter von wegen des frosts / le  
diget / vmbgestürtzt / Doch zum widerauff  
füllen zugericht.

### XV.

**E**IN itzlicher Bürger / sol von Jubilate  
anzufangen / biss auff Martini / vor sei  
ner behausung / ein halb bierfass vol was  
ser / Dergleichen in der behausunge auffm bo  
dem auch soniel haben / desgleichen auch die  
thuen sollen / so sonst Rörwasser vnd Kesten  
in ihren Heusern haben / Es sollen auch die  
Nachbarn in itzlicher Gassen / inn dörre zeit  
Chemie halten / Als offte Herrinne mangel  
B ij befunden

befinden / Der sol vnserer straff gewertig sein /  
vnd hierrauff sollen die Gerichtsknechte / gute  
achtung geben.

## XVI.

**W**erde sichs auch begeben / wie dan wol  
geschehen / vñ sich iemandes vnder stehen  
die wasser vor den Thüren mutwiliglich  
bey tage oder bey nacht umbzustossen / oder  
darein mit Messern zuhawen / Der sol ane alle  
nachlassunge / mit ernst gestrafft weren.

## XVII.

**S**o manch Bier auch ein Bürger auff  
seinem Hauße zubreuen berechtiget vñ  
ihm zugeschrieben / So manchen Lie-  
dern Lymmer / sol er in seinem Hauße haben /  
mit seinem Zeychen / gezeychnet / Dazu ein  
Kleynen Feuerhocken / vñnd eine Leytter auff  
seinem Hauße haben bey straff.

## XVIII.

**E**n jeder Bürger / so da vber zwey Bier  
zubreuen hat / der sol in seinem Hauße /  
eine Messene Sprütze haben / dieselbige in  
der feuernoth zugebrauchen.

klx.

## XIX.

**E**s sol auch eine iedere Zunfft oder Wandt-  
wergk / nach vnser des Radts erkentnus/  
mit Eymern vnd etzlichen Feuersprützen  
gefast sein / Die aus Gemeyner Laden zeugen/  
vnd nach des Wandtwergk gefallen zeychnen/  
Dem Eldisten Viermeister vndergeben / vnd  
nach ende seines Viermeister Ampts / wider-  
vmb dem Eldisten Viermeister zuschicken / vñ  
in jder Zunfft Register so vber die Lade gehal-  
ten / wie viel der sein / einschreiben / Diemit  
die inn vorfallenden nöthen Gemeyner Stade  
zum besten / vnd vorhütunge brandschadens/  
gebraucht werden mügen.

## XX.

**A**ls dann auch in den Weltz vnd Brews-  
heusern / solche vorsehunge der Eymern  
vnd Sprützen hoch von nöten / So sol-  
len / jder Weltz vnd Breuhans / Aufferhalb  
der Eymern so sie wegen ihrer gesatzten Biere  
zuhalten schuldig / Nach Sechs Eymern vñ  
zwo Sprützen zuhaben vorpflicht sein.

## XXI.

**A**lle andere Bürger / die da eygne wonun-  
ge haben / keiner ausgeschlossen / Damit  
die in der Vorstadt auch gemeint sein sol-  
len /

ten / Die sollen in ihren Weusern haben / einen  
Kleynen Feuerhock / Eine Leyttere auff dem  
Dause / vnd ein Ake bey straff.

## XXII.

**W**iler so sol ein ieder Bürger / Inn vnd  
außerhalb der Stadt / welches Daus  
mit schindel bedeckt ist / vorpflicht sein /  
Zwo Holtzene Dachrücken / damit man in  
der not / die Schindel könne abstoßen / auff  
seinem Dause haben / Welches Daus aber  
grosse bedachunge hette / die sol mit vier Dach  
rücken gefast sein / vnd zweyen Leyttern /  
bey straff.

## XXIII.

**A**lle die jenigen / welche an ihre Weusere /  
Feuerpfannen oder Nachtlichte / verord-  
ent sein / sollen dieselbigen / in der feuer  
vnd anderer not / vnseumlich anzünden / vnd  
zuorn / dieselbigen Pechkrentze / bey vnserem  
Baumeyster im vorrath zuhaben / fordern.

## XXIII.

**S** Jeweil dan auch das waschen vnd benz-  
chen in Weusern / mehr in der nacht dan  
am Tage / getrieben wird / Desglichen  
das Flachshecheln / So Ordenen vnd gebie-  
ten wir / das hinfuhro / das selbige waschen  
vnd

vnd beuchen / nicht bey der Nacht / sondern  
am Tage / geschehen / Vnd vor den Thüren  
oder den fließenden wassern / vnd weiten Hoff-  
stedten / gewaschen vnd gebeucht werden solt  
Derhalben auch das Krautsieden / vnd son-  
derlich das Flachshecheln bey Lichte/bey har-  
ter straffe / inner der Stadt / sol verboten sein.

## XXV.

**E**S sollen auch die Fleischer / kein Unsecht  
in ihren Deusern in der nach schmeltzen /  
bey schwerer straff.

## XXVI.

**D**esgleichen die Seyhler / die sollen ihr  
Wagenschmeh / anders nirgent / dan in  
der Breuhenser pfañstedten / oder in den  
Zwingern / bey Tage machen lassen / bey har-  
ter straffe / so offte das vberschritten.

## XXVII.

**A**lle die Weltzer / beneben den Sechs nechs-  
sten Nachbarn / bey der Kinnen / sollen  
von stundan / wann man zu Sturm  
schlecht / zu der wasserinnen cülen / vnd das  
selbige zu dem Feuer / von anfang / biss zu  
dempfung desselbigen Feuers / vor vnd vor-  
leytten vnd vleissig warden / Desgleichen die  
verordene

verordenten zur Kinnen vorm Thore in solcher  
not auch vleissig auff achtunge haben sollen/  
hiemit das wasser gar vnauffgehalten vnd vn=  
vorhindert reingehe.

## XXVIII.

**A**lle vnd itzliche Bürgere / Fuhrleute Ker=  
ner / vnd die da Fuhrpferde haben / sollen  
von stundan inn der feuer noth / zu den  
Wasserbüffen / bey den bornern eylen / Des=  
gleichen zu den feuerhockten vñ Steigeleytern/  
dieselbige mit dem Ersten / zum feuer zufahren/  
Vnd welcher die Erste Wasserbüffe bringt /  
der sol ein Gilden / der Ander drey ort / der  
Dritte ein halben Gilden / der Vierte ein ort /  
vom Kadte / zu tranckgelt haben / Vnd dar=  
nach gleichwol / wasser vnd anders / vor vnd  
vor / zum feuer führen / bis es gelesch wirdt /  
vñ sol kein Geschirr in solcher noth feyeren bey  
straff / Des Kadtsperde im Marstalle / sollen  
auch gleicher gestalt zur zufahre geordnet wer  
den.

## XXIX.

**D**ie Köhrmeyster alle / sampt ihren Ge=  
sellen / die sollen zur zeit des Sturmschla=  
gens von stundan zu den wassertheylern  
eylen / vnd mit allem vleis trachten / das das  
meyste wasser / in die Kōrkasten / zu dem neh=  
sten feuer geschlagen werde.



## XXX.

**I**n feuers geschrey vnd derselbigen noth /  
sol der alte Bürgermeister / sampt den al-  
ten Radsfreunden / vnnnd neben ihnen die  
verordenten Chamberer vnd der Stadtschreiber  
zum Radthausse eylen / Darinnen verharren /  
vnd dasselbige / beneben den darzu verordenten  
Bürgern in guter verwarunge haben / Vnnnd  
so etwas von nöten were / dasselbige bestellen /  
vnd schaffen.

## XXXI.

**D**ie regierende Bürgermeister sampt den  
Regierenden Radsfreunden / sollen auch  
von stundan / inn der Feuer noth / zum  
feuer eylen / daselbst auff des Bürgermeisters  
beuehl / schaffen was von nöten sein / vnnnd  
beneben dem Bürgermeister / die leute zum feu-  
er leschen antreyben / vnd die da müßig stehen  
vnd nicht weren helffen wöllen / ernstlich anre-  
den / vnd nach ihrem vngheorsamen volgents  
straffen.

## XXXII.

**D**ennach sich auch offtmals inn Feuers  
not / ein ander schedliches Feuer ereuget /  
Also / das vnrubige leute / wider die Obr-  
keyt / Amptleut / Regenten vnnnd andere / aus  
heffigem gemüte schelten vnd schreyen / Auch  
den

den Leuten unwilliger weise / durch Koffen /  
Eyhmer vnnnd ander werffen / schaden thun  
vnd zufügen / Auch mit Zündbüchssen zum  
Feuer lauffen zc. Welches dann alles wie obers  
zelet zu auffruhre / empörung / vnd viel schaa  
dens / föderlich / Gebieten wir zum ernstlich  
sten vnnnd wollen / Das ein itzlicher / Er sey  
besessen aber nicht / niemandes ausgeschlos  
ssen / Der da cynen dergleichen beginde in sol  
cher noth vormerck / aber sonst inne wird /  
Das cynen böse anschlege / Manerey oder vna  
geschickte wort gebrauch / das man den aber  
dieselbigen von handennicht komen lasse / son  
dern vor den Radt brengen / vnd vordienten ge  
bürlichen lohn nach seiner vorbrechung bekom  
me / Darinn wir vns dann nach gelegenheyt  
eines jeden vorwickunge wollen wissen zuerzey  
gen.

### XXXIII.

**S**ELX Richter sampt den Frohnboten /  
sollen auff die gefangne achtung haben  
vnd so die not vorviele / dieselbigen ausla  
ssen / mit fessern vnd andern banden vnd haff  
ten zusammen schlagen / vnnnd vor das Radt  
haus stellen / Alle andere Berichtsdienner sampt  
dem Nachtrichter / Der Baumeyster vnnnd  
Margermeister / sollen sich wann Feuer aus  
kumpt / alle mit einander / inn das Radthaus  
finden / auff das man sie zuverschicken oder  
sonst

sonst in andre wege / zugebranchen habe / bey  
straffe vnd vorlust ihres diensts.

## XXXIII.

**¶** Vch sollen in dieser vnd anderer not / zum  
Peters Thore bey Tag vnd Nacht eylem /  
vnd inn ihrer besten wehre verordent sein /  
dasselbige in verwarunge zunehmen /

Zum Creutz Thore.

.IIII XX



Zum Weisnischen Thore.



Zum Donats Chore.



# Zum Erbischen Thore.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

## IVXXVI

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text.]*



## XXXV.

**E**s sollen auch an allen Wasserkesten / die  
nehesten zwey Eckheuser vnnnd inwonende  
Bürgere / derselbigen Wasserkesten vnnnd  
bütten warten / darauff gut achtunge geben /  
Das das wasser nicht vnnützlich oder ane be-  
uehl abgeschlagen / nach sonst vorgeblich aus-  
geschöpffe werde / Vnd auff das wenigste / ihr  
zwen stets mit bewerter handt / dabey bleyben  
bey straff.

## XXXVI.

**S**er Hausman auff dem Thorme / sol  
bey Tag vnnnd nacht vormüge seines be-  
uehls vnd bestellunge / auff's Feuer gut  
achtunge haben / Vnd alsbalde er / eynes loh  
feuers / in oder außserhalb der Stadt / gewahr  
wird / vnseumlich zusturm schlagen / Das  
feuerzeychen / Fegem dem ort des feuers / aus-  
stecken / bey Tage den Rothen Fanen / vnnnd  
bey Nacht ein brennent Licht in eyner Latern /  
Ob sichs auch zutrüge / da Gott für sey / das  
der Hausman zwey feuer zugleich / sehe auff  
geben / So sol er solches beneben zweien aus-  
gestackten feurerzeychen / wie gemelt / dazu in  
die Trometen / stossen.

xxxvj



## XXXVII.

**S**IE Bürger auch / an welcher Hauser  
die Schutzbretter hangen vnd verorde-  
net sein / Die sollen zu dörre zeit vnd feu-  
ernoth / von stundan damit inn derselbigen  
Gasse / Themme auffschlagen / vnnnd die  
Wasserbretter vorsezen vñ das wasser sammeln.

## XXXVIII.

**E**S sol auch einn itzlicher Bürger vnnnd  
Hauswirt / wann er in solcher feuers-  
noth / aus seinem Hauße / zum feuer /  
oder zu deme er verordent ist / gehet / seinem  
Besinde / das zur wehre vngeschickt benehlen /  
das sie im Hauße bleyben / sein hausfeuer ab-  
leschen / vnd auffß flugtfeuer achtung haben.

## XXXIX.

**B**EY weme nuhn solch Feuer ausquöme  
vnd der Wirt vnnnd sein Besinde / solches  
nicht selbst beschrien / ehir das es vber  
das dach quöme / Der sol in des Radts straffe  
vorfallen sein / Würde es aber aus hinlessig-  
kayt vnd vnweis geschehen sein / Der sol auff  
des Radts erkentnus vnnnd nach gelegenheyt  
des schadens gestrafft werden.

D X.

XLXX

**S**IE Bergt gesellen / sollen nicht mit ledi-  
gen henden zum Feuer lauffen / sondern  
Axe / Keylharven vnd Kratzen zum Feu-  
er bringen / vnnnd die vber solcher arbeyt ihre  
Schicht vorseumpfen / denen sol sie nicht auff-  
gehoben werden.

XLI

**S**IE gleichen alle die Handwergsgesellen  
vñ Bergthewer / so am Feuer getreulich  
gearbeit haben / Die wil ein Radt nach  
befindung ihrer trew vnnnd vleys / mit gebürli-  
cher vorehrunge vorsehen.

XLII

**W**ER auch an seinem leybe / in der Feuer-  
noth / schaden entpfchet / demselbigen sol  
auch billliche ergetzung geschehen.

XLIII

**N**EMANDES sol bey dem Feuer müßig  
stehen / woe es aber geschehe / So sol  
nach gelegenheyt mit derselbigen person  
darumb gereth werden.

XLIII

## XLIIII.

**N**ach dem zum offtermahlen / erfahren  
Das dem Rade vnd der Bürgerschaft  
die Liederne Lymmer vnd Feuersprützen /  
Auch den Armen Leuten so Feuer halb ausge-  
tragen haben vnd geflöhet / das ihre dieblich  
vnd vbel entwanth / Weil nu solches höher  
dann ander diebstall / vnd derwegen schwerer  
zu straffen / vnd sonderlich von denen pflegt  
zugefchehen / so bey dem Feuer müßigt stehen /  
Als woll ein Radt / durch ihre kundtschafft /  
vnd sonst auch bestellunge machen / Das  
auff dieselbigen gefehrlichen müßige Leut /  
vleißigt sol auff achtunge gehabt / vnd als  
dann / So sie vns dem Rade angezeigt / sol-  
ches geschehe im brande oder hernach / es auch  
nach gelegenheyt an gebürlicher straffe nicht  
manglen.

D ij

XLV.



# XLV.

**N**achfolgende Bürger / sollen auch in der  
Feuer noth / sich zum Radthausse / inn  
ihrer Rüstunge / mit dem Ersten begeben  
/ Dasselbige / beneben den alten Radts-  
personen / in guter verwarunge / vnd acht  
haben / Es were dann vnder diesen Personen /  
eynem das Feuer so nahen / das es ihme nicht  
wol möglich / der sol entschuldigt sein / Als



## XLVI.

**N**ach dem Brant: e sollen aus allen Vier  
Pfahrrn/ etzliche Rottmeyster verordnet  
werden / Die auff die Brandstedte vnn  
Feuerbrende / gute achtunge haben sollen /  
Vnd neben den nechsten Nachtbarn / vleiffig  
wachen / vñ sich des gehorsamlich verhalten.

## XLVII.

**N**ach geleschem vnd gedempfftem Feuer/  
sol der Baumeister / getreue Erbeyer ver  
ordnenen / Die da alles feuergerethe / zus  
sammen tragen / vnnnd daselbst / synem ledern  
Bürger / das seine / nach anzeyge / des Zey  
chens / so ein ieder ihme darauff machen sol/  
wider zustellen.

## XLVIII.

**I**n welcher Pfarr / da Gott für sey / ein  
Feuer anskompt / so sollen die nechsten  
Zehen Hauswirte / zu nechst vmb das  
Feuer / in ihren Heusern bleyben / vnnnd auff  
das Flugtfeuer / auff achtunge haben / Vnd  
da es von nöten / auch helffen beschreyen vnd  
in ruff brengen / vnd lautbar machen.

Diß

Als dann

**A**Es dann auch inn den Vorstedten zuuor  
hüttunge eigenes vñ vorderblichen brand  
schadens / nicht weniger vorsorge / als  
inn der Stadt von nöten / So sol denselbigen  
Vorstedtern hiemit alles ditz so in dieser vnser  
Ordnunge von vorhüttunge der feuergefahr  
gesetzt / Auch mit ernst beuolhen sein / Vnnd  
ein ieder vor sich selbst ihm zum nutz inn den  
dingen auff sein Haus / vnnd Hausgesinde  
vleißigste auff achtunge geben.

Dabey wir der Rade vorordnunge thuen  
wollen / das die mit Liedernen Eymern /  
Schleyffen / Leyttern / Feuerhocken / vnnd  
andrer notdurfft sonel möglich sollen vorse-  
hen werden / Gantzlicher zuvorsicht / dieselbi-  
gen sich auffn fall der noth / die Gott genedigt  
abwende / inen selbst zum besten / mit rettunge  
schuldiger hülf vnnd förderunge gutwilligt  
erzeygen werden / Dabey es auch an vnser inn  
der Stadt bey hülf nicht manglen sol.

Vnd nach gelegenheyt der zeit vnd felle an-  
derunge in diser vnserer itzt gestelten Feuerord-  
nunge von nöten / So wollen wir vns vnnd  
vnsern nachkomenden Rethen hiemit dieselbi-  
ge zuor behalten haben / Dabey keines zwey-  
ffels sein / Nachdeme solche keiner andren mei-  
nunge nicht vorgenommen / dann das die auffn  
fall

fall der Feuer noth zubequemer anshickunge  
der hülffenden Leut / vnd also zu nutz gemeyn-  
ner Stadt gemeynet / Es werde sich ein jeder  
vnserer vorwanthen mit bürger vnnnd beywo-  
nenden / schuldigen gehorsams erzeygen / Vnd  
ane trewer rethunge vnd hülffe keinen mangel  
erscheynen lassen / Daran geschicht die billig-  
keyt / Vnd wir seind es legen einem jeden nach  
gebüre vnnnd in allem guten indencß / Geben  
Freibergt den 1 Augusti Anno 1556.

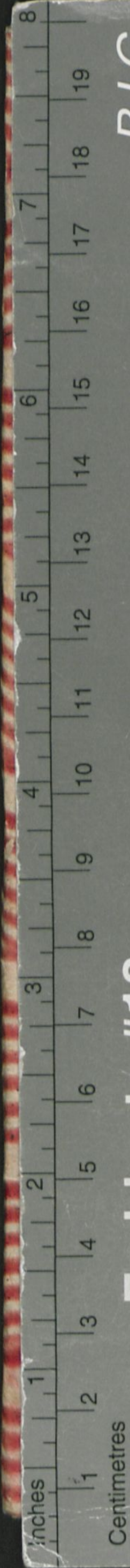
Gedrucket inn der  
Löblichen Bergt-  
stadt Freybergt /  
durch Wolfgang  
Weyerpeck. .

2/6 1777

X 2207168







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------



nung der  
 reibergk /  
 n Fare / Nach  
 gepurt /

LVI.



Y b  
 277

11.299.

